STADT HALTERN

M: 1:500 **. AUSFERTIGUNG**

BEBAUUNG SPLAN Nr.53 "KAHRSTEGE"

3. Änderung



Planzeichenerläuterungen

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) — § 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) – s. textl. Festsetzungen –

Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

	Bauweise		Zahl der Vollgeschosse
GRZ		GFZ	
	Grundflächenzahl		Geschoßflächenz.
	Bauweise		Dachform/Dachn.
	Nichtüberbaubare Grundstücksfläche		
	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)		
	Mindest- und Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse		
	Zahl der Vollgeschosse zwingend		
	Grundflächenzahl		
	Geschoßflächenzahl		

Bauweise, Baugrenzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 22 und 23 BauNVO)

- a — nur Einzelhäuser zulässig
- a — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a — nur Doppelhäuser zulässig
- a — nur Hausgruppen zulässig
- a — abweichende Bauweise – s. textl. Festsetzungen –
- max 2 WE — höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2b BauNVO)
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche/ Vorgartenfläche – s. textl. Festsetzungen –

Grünflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Parkanlage/Obstwiese – s. textl. Festsetzungen –
- Spielplatz/Spielbereich C

Verkehrsflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- VB — verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche
- F/R — Fußweg/Radweg
- Verkehrsgrün
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Bereich ohne Ein-/Ausfahrt, ohne Zu-/ Abgang

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- E — Elektrizität
- E — Elektrizität/Blockheizkraftwerk
- G — Gas
- W — Wasser

Maßnahmen zum Schutze der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- A — Fläche zum Schutz der Landschaft – s. textl. Festsetzungen –

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Bepflanzung
- Wertstoffsammelbehälter
- Müllsammelbehälter
- empfohlene Laubbaumpflanzung

- Begrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen – s. textl. Festsetzungen –
- Anpflanzung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –
- Begrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung – s. textl. Festsetzungen –
- Erhaltung von Bäumen – s. textl. Festsetzungen –

II. Festsetzungen nach § 86 BauONW

- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- 45° — Dachneigung
- Untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen und Garagen können in abweichender Dachform u. -neigung erstellt werden.
- Hauptfirstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung

III. Sonstige Darstellungen

- empfohlene Grundstücksgrenze, Gebäude, Garage, Fahrbahnbegrenzungen usw.
- 12,5 — Bemaßung
- W — Wertstoffsammelbehälter
- M — Müllsammelbehälter
- empfohlene Laubbaumpflanzung

IV. Bestandsangaben/ Nachrichtliche Übernahmen (DIN 1876 (Neuss))

- Wohngebäude
- abgängiges Wohngebäude
- Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Stall, Garage
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Flurstücksnummer

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Tiefgarage mit Zuordnung (Hausgruppe)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- vorgeschlagene Zuordnung der Erschließung

V. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Reines Wohngebiet (WR)
In Reinen Wohngebieten mit WE-Beschränkung (max. WE) sind in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen (WE) je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte bzw. je Wohngebäude in Hausgruppen zulässig; in den II-III-geschossig festgesetzten Hausgruppen sind höchstens 3 Wohnungen (WE) je Wohngebäude in Hausgruppen zulässig.

2. Allgemeines Wohngebiet (WA)
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe
- Verwaltungsanlagen
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen
3.1. Die Traufhöhe ist der höchsten Stand zwischen der Oberfläche der zugeordneten Erschließungsanlage und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut.
3.2. I-II-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Traufhöhe von 6,50 m nicht überschreiten.
3.3. II-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Mindesttraufhöhe von 5,50 m nicht unterschreiten und eine maximale Traufhöhe von 7,0m nicht überschreiten.
3.4. II-III-geschossig festgesetzte Neubauten dürfen eine Mindesttraufhöhe von 5,50 m nicht unterschreiten und eine maximale Traufhöhe von 7,0m nicht überschreiten.

4. Oberkante Fußboden Erdgeschoß
4.1. Die Neubauten des Wohngebietes sind Fußbodenoberkante Fußbodenhöhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche des Baugrundstücks nicht überschritten und die Höhe der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage nicht unterschritten.
4.2. Neu angelegte Stellplätze, Garagenneubauten sowie neu erstellte Nebenanlagen dürfen die Höhe dieser Erschließungsanlagen um höchstens 0,50 m überschreiten.
4.3. Abböschungen dürfen zur Sicherstellung der erforderlichen Belichtung von Aufenthaltsräumen bis Kellergeschoß höchstens eine Gesamtlänge von 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite erreichen. Dabei darf dort die maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe ausnahmslos überschritten werden.

5. Baugrenzen
Wintergärten oder Erker dürfen die festgesetzte Baugrenze bis zu 2,0 m Tiefe auf einer maximalen Gesamtlänge von 3,5 m je Gebäude bzw. Baugrundstück überschreiten, sofern die nach BauO NW erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Die zusätzliche Wintergartenfläche außerhalb der Baugrenzen wird nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

5.1.(Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen
In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren, sowie die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen Nebenanlagen sowie erforderliche Stellplätze mit Zufahrten - landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu begrünen.
Auf den Neubaugrundstücken ist je angefangene 150,0 qm der nicht überbaubaren Fläche ein Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) unter Einrechnung bestehender, entsprechender Laubbaumpflanzungen - ein Laubbaum mindestens mittlerer Größe, z.B. Haiboche, Wildkirsche, Vogelbeere, Ahorn oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten.

5.2.(Tief)-Garagen
Die Neuerrichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen nicht zulässig.
Seitenwände von neuerrichteten Garagen und überdachten Stellplätzen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einhalten.
Dieser Mindestabstand von 0,5 m Breite ist durch Laubheckenpflanzung oder durch Kletterpflanzen zu begrünen.
Garagen von Tiefgaragen werden nicht auf die GRZ bzw. GFZ angerechnet.

5.3. Abweichende Bauweise
Die Neubauten - abweichende - s. können die Anbauten an bestehende Gebäude in deren Bauflucht mit einer geringeren Abstand als den mit(ten hindest) grenzabstand von 3,0 m errichtet werden.
Bei der(II) zwischenständige Neubauten ist ausschließlich Einzelhausbebauung nur unter Einhaltung der Grenzabstände lt BauO NW zulässig.

6. Verkehrsflächen
In angegangene vier Parkstände ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in der Sortierung 20/25 cm, z.B. Ahorn, Esche, (Linde, Baumhasel) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Je Baum ist dabei eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Parkstände sind wasserdurchlässig (z.B. aus Rasengittersteinen) herzustellen.

6.1. Verkehrsgrün
Verkehrsgrünflächen - ausgenommen Verkehrsgrünfläche 1-sind mit Bodendeckern, z.B. Efeu, zu bepflanzen. Grünflächenzufahrten sind nur im dafür notwendigen Umfange und außerhalb der Fahrspuren nur in großflächig verlegten Pflaster oder in wasserdurchlässiger Schüttung herzustellen.
Die Verkehrsgrünfläche 1 - V 1- ist entsprechend den Festsetzungen zu 8.2-Pflanzfläche Fußweg/Radweg - zu bepflanzen.

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
7.1 Wallhecke
Im Bereich der zu schützenden Landschaft - Wallhecke - muß die vorhandene Topographie sowie die aufstehende Bepflanzung erhalten bleiben. Die Bepflanzung ist sinnvoll zu ergänzen.
7.2 Grundsätzlich ist der Abfluß des unverschmutzten Regenwassers von Dachflächen und hofflächen oberflächennah auf dem Baugrundstück zu versickern.
Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist davon unberührt weiterhin durch den Bauherrn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und einzuholen.
Die Versickerung muß den Anforderungen des Arbeitsblattes der abwassertechnischen Vereinigung "ATV - Arbeitsblatt 138" (1990) entsprechen.
Sofern die Bodenverhältnisse nachweislich eine Versickerung in der o. g. Weise ausschließen, kann ausnahmsweise ein Anschluß an die Kanalisation gestattet werden.

8. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
8.1. Bepflanzung der Neubauten und Baugrundstücke
In den Baugebieten - WR - und - WA - ist bei der Neuerrichtung von Gebäuden (z. B. Efeu, Wilder Wein) dauerhaft zu begrünen
a) mindestens 1/3 der Flachdachflächen auf baulichen Anlagen zu begrünen. Ausnahmen sind zulässig, soweit Dachflächen für Belichtungszwecke benötigt werden oder wenn die statische Beschaffenheit der Konstruktion dies nicht zuläßt. Die Dachbegrünung ist mit einer Substratschicht von zum Ausgleich zusätzliche Begrünung flächengleich und gleichwertig auf den Baugrundstück durchgeführt wird.
c) Je 3 neuangelegte obererdige Stellplätze - Garagen - ist(mit eingerechnet - zusätzlich zu den Begrünungsmaßnahmen nach a) und b) ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 18 cm, z. B. Ahorn, Esche, Linde, Baumhasel) dort anzupflanzen.
Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10,0 qm vorzusehen. Nicht überbaubare Stellplätze sind wasserdurchlässig (z. B. aus Rasengittersteinen) herzustellen.

8.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzfläche Fußweg/Radweg
Auf der Pflanzfläche ist mindestens je 1,0 qm festgesetzter Pflanzfläche ein Strauch, Mindestpflanzgröße 60 bis 100 cm Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Sträucher sind z. B. Heister, Mindestpflanzgröße, 125 m Höhe, 3 mal verpflanzt, Mindeststammumfang 8 cm zusätzlich zu den genannten Arten, z.B. Vogelbeere, Zitterpappel, Sandbirke und als großwüchsiger Laubbaum z.B. Eiche oder Ahorn anzupflanzen.
Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hier nicht zulässig.

8.3. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen - Pflanzfläche Wallhecke -
Die Pflanzfläche ist entsprechend den Festsetzungen zu 7.1. - Wallhecke - zu erhalten und zu entsprechender Anpflanzung der Festsetzungen zu 8.2. zu ergänzen.

8.4. Erhaltungs und Anpflanzung von Laubbäumen
Vorhandene Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch entsprechende hochstämmige Laubbäume (Stammumfang in der Sortierung 20 - 25 cm) zu ersetzen, z.B. Eiche oder Ahorn.
An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.
Die öffentliche Grünfläche - Parkanlage/Obstwiese - ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Apfel oder Birne) - je 100 qm 1 Baum - der Sortierung 10/12 (Mindeststammumfang in cm) zu bepflanzen und zu erhalten.

VI. Kennzeichnungen

Unter dem Plangebiet geht Bergbau - Steinkohlegewinnung - um. Bauanträge sind dem Bergbauunternehmen - Gewerkschaft Auguste Victoria Mari - zur Bergschadensvorsorge vorzulegen.

VII. Hinweise

1. Den Bauherren in der ersten Bauzeile entlang der nördlichen Straßenseite der K 5, Holtwicker Straße, wird empfohlen, bei eigenen Interessen gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. eine ausreichende Schallschutzverglasung, entsprechender Lauftausch(anlagen) - ein Laubbaum mittleren Größe, z.B. Haiboche, Wildkirsche, Vogelbeere, Ahorn oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen und zu erhalten.

2. Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der Unteren Denkmalbehörde (hier: Stadt Haltern) anzuzeigen.

3. Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel auftaucht, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidenten Münster, Tel.-Nr. 0251/411-2505, zu verständigen.

4. Für Fußwege und oberirdische Stellplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen,Sachsäufe sowie Drängen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

5. Bei Anwendung der Textlichen Festsetzungen zu Punkt 5.1.'(Nicht)-überbaubare Grundstücksflächen" sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW überausreichende Pflanzabstände am Grundstücksgrenzen zu beachten.

Hinweise - Fortsetzung

6. Ausziug aus der Gestaltungssatzung "Kahrstege"
GAUBEN
Anelnanderg renzende Dachflächen müssen mit gleicher Neigung und in gleicher Farbe der Dacheindeckung erstellt werden.
Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind: rot oder schwarz.
Die Dacheindeckung ist in Dachpfannen auszuführen.
Doppelhaushälften sowie Gebäude in Hausgruppen müssen jeweils gleiche First- und Traufhöhen aufweisen. Geringfügige Unterschiede von 0,50 m können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen.
Sonstige untergeordnete Bauteile, insbesondere Solaranlagen, sind auch andere Materialien zulässig.
Grundsätzlich (Dachbegrünungen) sind zulässig; Farbe und Material der Dacheindeckung als Unterkonstruktion der Begrünung sind freigestellt.
Gauben und Dachschleppe dürfen eine Breite von max. der Hälfte der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 1,5 m zulässig.
Der Mindestabstand zwischen nebeneinanderliegenden Gauben beträgt 1,25 m.
Der Mindestabstand von Gauben und Dachschleppen zum Ortgang beträgt 1,25 m.
Die Ansichtsfläche der Gauben muß - horizontal gemessen - mindestens 0,5 m hinter der Fassade zurücktreten.
Die Dachhaut der Gauben muß - vertikal gemessen - mindestens 1,0 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.
DREMPEL

Die vertikale Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut (Drempel) darf nicht höher als 1,25 m über der Rohdecke liegen.

FASSADEN
Alle Außenwandflächen der Gebäude sind einheitlich durch das Sockels in rot bis rotbraunen oder weißem Verblend-Mauerwerk zu erstellen.
Ausnahmsweise können auch Putz- oder Holzfassaden zugelassen werden, wenn sie ein besonderes Gestaltungsmerkmal der Architektur darstellen (z.B. Niedrig-Energie-Häuser).
Anelnanderg renzende Fassaden sind ansonsten in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.
Fassadenbegrünungen sind zulässig.
Im Obenvorsprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand um mindestens 0,5 m markiert werden.
GARAGEN/STELLPLÄTZE
Die Torflächen anelnanderg renzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Der Abstand der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 5,0 m.
Eine Verbindung der Zufahrten sowie der Stellplätze ist außerhalb der jeweiligen Grundstücksgrenze nur durch großfugig verlegtes oder wasserdurchlässiges Material vorzunehmen.
EINFRIEDUNGEN
Einfriedungen der unbebauten, nicht mit baulichen Anlagen versehenen Hausgartenflächen der Neubaugrundstücke - außerhalb der Pflanzflächen sowie außerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen - sind nur als Abpflanzung in einer Mindesthöhe von jeweils 1,0 m zulässig.
Diese Abpflanzung ist Laubhecke auszuführen oder wie folgt herzustellen und dauerhaft zu erhalten:
Je Meter Abpflanzungsfläche ein Strauch (Mindestpflanzgröße 4 Sträucher, z. B. Schlehe, Weißdorn, Feldahorn, Schwarzer Holunder).
Sofern Einfriedungen in einer vorgegebenen Abstand als 1,0 m ausgeführt werden, z.B. Garagen an Verkehrsflächen, ist die Breite der Einfriedung entsprechend zu reduzieren und eine angemessene, nicht an die vorgenannte Aufstellung gebundene Abpflanzung herzustellen.
Zusätzlich dürfen die Grundstücksgrenzen außerhalb der festgesetzten Vorgartenbereiche nur mit einem Drahtzaun in einer Höhe von max. 1,40 m eingefriedet werden. Einfriedungen sind in den festgesetzten Vorgartenbereichen nicht zulässig.
ABGRABUNGEN
Höhenunterschiede im Gelände dürfen durch Abböschen ausgeglichen werden. Dabei sind nur jeweils maximal 0,5 m hohe Abtreppungen, deren Abstand untereinander mindestens jeweils 2,0 m betragen muß, zulässig. Die Abtreppungsböschungen sind als Einfriedung.
STÄTTE DER LEISTUNG
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung; Warenautomaten nur ausnahmsweise an Gebäudewänden zulässig.

Dieser Bebauungsplan enthält ebenfalls die Festsetzungen . der 1. und 2. Änderung

Datum : 11.08.2000
stv. Amtsleiter : Stock

VIII. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau- nutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NW) vom 13.04.1995 (GV NW 1995 S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 418).

II. Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bebauungsplan mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Örtlichkeit für die Planung trifft zu.
Haltern, den 24.11.1995
gez.Schwartz, ÖBVI

Der Rat der Stadt Haltern hat am 16.05.97 nach § 7 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Haltern, den 13.12.95
gez.Kirschenbaum
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 23.11.95 nach § 9 BauGB einschließlich der Festsetzung örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Haltern, den 13.12.95
gez.Kirschenbaum
Bürgermeister

Für die Richtigkeit der rechtmäßigen Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmen mit den Festsetzungen des Planentwurfes.
Haltern, den 20.02.96
gez.Schneller
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am 23.11.95 nach § 10 BauGB einschließlich der Festsetzung örtlicher Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.
Haltern, den 13.12.95
gez.Kirschenbaum
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 10 BauGB am 14.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Anwendung des BauGB-Maßnahmen(G in Kraft.
Haltern, den 20.02.96
gez.Schneller
Techn. Beigeordneter



Übersicht im Maßstab 1: 5.000

STADT HALTERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 53
"Kahrstege"
3. Änderung

Maßstab 1 : 500

Amt für Planung und Umwelt

Datum:
Verfasser: St gez. Stock Kiski
Zeichnung: Bo - Za - Gr stv. Amtsleiter Techn. Beigeordneter